

Die fortschreitende Integration des europäischen Binnenmarktes verändert nicht nur das wettbewerbliche Umfeld für die Unternehmen, sondern stellt auch die europäische Wettbewerbsordnung vor neue Herausforderungen. Durch den sukzessiven Beitritt neuer Mitgliedstaaten hat sich die Reichweite des europäischen Kartellrechts vergrößert, ohne daß die Verfahrensvorschriften, die 1962 für das Tätigwerden der Europäischen Kommission gegen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen geschaffen worden sind, modifiziert wurden. Nach der Durchführungsverordnung Nr. 17 darf nur die Europäische Kommission Kartelle vom Kartellverbot freistellen, während das allgemeine Kartellverbot und die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen auch von den Mitgliedstaaten angewendet werden kann. Das Freistellungsmonopol hat zu einer außerordentlichen Arbeitsbelastung der Kommission geführt. Dies hat die Brüsseler Behörde veranlaßt, das Durchsetzungsverfahren zu reformieren.

Ende April dieses Jahres hat die Europäische Kommission ein Weißbuch zur grundlegenden Neuordnung der Durchführungsvorschriften vorgelegt. Die Brüsseler Behörde spricht sich darin für eine weitgehend dezentrale Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln aus. Vorgesprochen wird, das aufwendige Anmeldeverfahren für Kartelle grundsätzlich abzuschaffen und den nationalen Behörden und Gerichten die Befugnis zu übertragen, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen vom Kartellverbot freizustellen. In Zukunft will die Kommission nur in Einzelfällen, wie etwa bei Kartellen von gemeinschaftsweiter Bedeutung oder bei widersprüchlichen Entscheidungen in den Mitgliedstaaten, das Recht selbst anwenden. Von dieser Reform erhofft sich die europäische Wettbewerbsbehörde eine massive Arbeitsentlastung. Die freiwerdenden Ressourcen sollen für das Verfolgen der sogenannten „Hardcore“-Kartelle, dem Nachgehen von Beschwerden



Konstanze Kinne

Paradigmenwechsel im EU-Kartellrecht?

sowie dem Formulieren von Richtlinien für eine kohärente Rechtsanwendung verwendet werden. Ausgenommen von der geplanten Neuordnung werden Zusammenschlüsse und Kooperationen im Produktionsbereich.

Der Kommissionsvorschlag ist auf dem Subsidiaritätsprinzip aufgebaut. Danach ist die Dezentralisierung der Anwendungsvorschriften mit Effizienzvorteilen verbunden, wenn die nationalen Behörden und Gerichte die EU-Wettbewerbsregeln wirksamer durchsetzen können als die Europäische Kommission. Die größere Marktnähe der nationalen Wettbewerbsbehörden spricht für eine effizientere Bearbeitung von Fällen mit nationalem Schwerpunkt. Effizienzverbesserungen in der Durchsetzung des gemeinschaftlichen Kartellrechts können aber durch Dezentralisierung nur erzielt werden, wenn eine einheitliche Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten sichergestellt ist. Da mittlerweile alle fünfzehn Mitgliedsländer über Wettbewerbsgesetze und Wettbewerbsbehörden verfügen, sind zwar die materiellrechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für eine kohärente Rechtsanwendung auf nationaler Ebene gegeben, ein gleiches Wettbewerbsverständnis und damit eine einheitliche Anwendungspraxis in allen Mitgliedstaaten ist dadurch aber noch nicht garantiert.

Die Vereinfachung des Durchsetzungsverfahrens wird mit einer Abkehr vom Verbotsprinzip für Kartelle erkauft. Mit der Abschaffung der Anmeldepflicht für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bleibt zwar rechtstechnisch das Kartellverbot erhalten, faktisch wird das Verbotsprinzip aber durch das Prinzip der Mißbrauchsaufsicht ersetzt. Dem Kommissionsvorschlag zufolge sollen Unternehmen zukünftig selbst einschätzen, ob ihre Kooperationsabkommen unter die gesetzlichen Ausnahmen vom Kartellverbot fallen. Den nationalen Behörden obliegt in einem solchen System nur noch die rückwirkende Kontrolle der Unternehmensvereinbarungen. Für den Systemwechsel spricht der Tatbestand, daß ein Großteil der notifizierten Fälle wettbewerbspolitisch unproblematisch ist und „Hardcore“-Kartelle ohnehin nicht angemeldet werden. Zudem blieben den Unternehmen die Anmeldekosten erspart. Dem steht aber die Gefahr des Absinkens des Wettbewerbsschutzes aufgrund eines fehlenden Wettbewerbsbewußtseins der Unternehmen gegenüber.

Mit der Reformierung der EU-Wettbewerbsregeln verfolgt die Kommission zwar den richtigen Ansatz, nur geht sie in ihrem Dezentralisierungsansatz eine Ebene zu weit. Es ist zu bezweifeln, ob die Kommission angesichts der fortschreitenden Oligopolisierung der Märkte mit einer verfahrenstechnischen Aufweichung des Kartellverbots das richtige Zeichen für den Schutz des Wettbewerbs setzt. Alternativ käme eine Dezentralisierung unter Beibehaltung der Anmeldepflicht in Betracht. Denn ein Anmeldesystem, welches auf europäischer Ebene nicht mehr praktikabel ist, muß nicht auch auf nationaler Ebene zum Scheitern verurteilt sein. Eine Kombination aus Dezentralisierung der Anwendungskompetenzen und Aufrechterhaltung des Anmeldesystems würde gleichwohl zu einer Arbeitsentlastung der Brüsseler Behörde führen, aber einen Paradigmenwechsel im europäischen Wettbewerbsrecht verhindern.